

Die wesentlichen Änderungen auf einen Blick

Das FFG 2022 ist ein Fortführungsgesetz mit nur geringen Änderungen zum FFG 2017:

- Erweiterung des Aufgabenbereichs der Filmförderungsanstalt um die Berücksichtigung fairer Arbeitsbedingungen, der Belange der Menschen mit Behinderung und Diversität
- Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit im Präsidium der Filmförderungsanstalt
- Flexibilisierung der Sperrfristenregelungen in Fällen höherer Gewalt
- Flexibilisierung von Förder- und Auszahlungsvoraussetzungen u.a. in Fällen höherer Gewalt
- Verpflichtung zur Berücksichtigung ökologischer Belange bei der Filmproduktion
- Anpassung des Abgabetatbestands der Anbieter von Bezahlfernsehen und der Programmvermarkter vor dem Hintergrund aktueller Marktentwicklungen
- Höhere Flexibilität bei den Verwendungsmöglichkeiten der Einnahmen der Filmförderungsanstalt in Fällen höherer Gewalt
- Der Begriff „gleichgestellter Staat“ wird aufgenommen. Die Schweiz ist weiterhin davon umfasst, zudem eröffnet der Begriff auch für das Vereinte Königreich nach dem Brexit die Möglichkeit der Gleichstellung mit einem Mitgliedstaat der EU bei Abschluss eines vergleichbaren Abkommens.

Die Änderungen im Detail

Aufgaben der Filmförderungsanstalt

§ 2 Die Filmförderungsanstalt hat u.a. die Aufgabe, darauf hinzuwirken, dass in der Filmwirtschaft eingesetztes Personal nicht mehr nur zu sozialverträglichen, sondern zusätzlich auch zu fairen Bedingungen beschäftigt wird. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wirkt sie nicht mehr allein auf die Belange der Geschlechtergerechtigkeit hin, sondern zusätzlich auch auf die Belange der Menschen mit Behinderung und auf Belange der Diversität.

Verwaltungsrat

- § 6 Bei den entsendenden Institutionen entfällt der Interessenverband des Video- und Medienfachhandels in Deutschland e.V. Zwei Mitglieder entsenden gemeinsam ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V., eco – Verband der Internetwirtschaft e. V. sowie Bitkom – Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (statt einem Mitglied laut FFG 2017).
- § 8 Der Verwaltungsrat beschließt mit der Zustimmung der Mitglieder der Kinoverbände Richtlinien nach § 55a FFG (abweichende Regelungen über die Sperrfristen).
- § 9 Die Entscheidungen des Verwaltungsrats können auch per Videokonferenz oder in einem schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden.
- § 10 Für jedes Ausschussmitglied wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt.

Präsidium

§ 12 Die Mitglieder sind so zu wählen, dass eine geschlechtergerechte Besetzung des Präsidiums gewährleistet ist.

- § 14 Die Entscheidungen des Präsidiums können auch in einer Telefonkonferenz, in einer Videokonferenz oder in einem schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden.

Vorstand

- § 15 Der Vorstand oder eine seiner Stellvertretungen muss eine Frau sein.
- § 17 Der Vorstand kann u.a. in Fällen höherer Gewalt bei bereits bewilligten Vorhaben im Einzelfall Ausnahmen von einzelnen Fördervoraussetzungen und von einzelnen Auszahlungsvoraussetzungen zulassen. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der BKM.

Gleichgestellter Staat

- § 40 Ein gleichgestellter Staat im Sinne des FFG ist ein Drittstaat, für den sich hinsichtlich der Filmförderung nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung mit einem Mitgliedstaat ergibt.

Sperrfristen

- § 55a Durch eine Richtlinie des Verwaltungsrats kann von den Regelungen über die Sperrfristen (§§ 53 bis 55) abgewichen werden.
- § 55b In Fällen höherer Gewalt kann die reguläre Erstaufführung bzw. die Fortsetzung einer begonnenen Kinoauswertung durch eine Auswertung auf entgeltlichen Videoabrufdiensten ersetzt werden, wenn die Auswertung des Films im Kino für eine nicht unerhebliche Dauer nicht bundesweit möglich ist. An der Auswertung auf entgeltlichen Videoabrufdiensten muss die Kinowirtschaft bis zum Ablauf der regelmäßigen Sperrfrist maßgeblich beteiligt werden.

Projektfilmförderung/Referenzfilmförderung (ökologische Belange bei der Filmproduktion)

- § 59a Förderhilfen werden nur gewährt, wenn bei der Herstellung des Films wirksame Maßnahmen zur Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit getroffen werden. Die Einzelheiten hierzu regelt eine Richtlinie des Verwaltungsrats unter zwingender Berücksichtigung der Aufgabe der FFA, auf eine Abstimmung und Koordinierung der Filmförderung des Bundes und der Länder hinzuwirken.
- § 67 Der Hersteller muss den durch die Produktion des Films verursachten Ausstoß von Treibhausgasen mittels eines CO₂-Rechners nachweisen.

Kinoreferenzförderung

- § 143 Werbemaßnahmen werden in Zukunft allgemein gefördert, unabhängig davon für welches Territorium diese erfolgen.

Die Kinoreferenzförderung kann für die Aufrechterhaltung des Kinobetriebs sowie für weitere unternehmenserhaltende Maßnahmen verwendet werden, wenn der Kinobetrieb aufgrund höherer Gewalt in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist bzw. eine wirtschaftliche Notlage unmittelbar droht. Einzelheiten legt der Verwaltungsrat in einer Richtlinie fest.

Höhe der Filmabgabe Bezahlfernsehen und Programmvermarktung

- § 156 Die Filmabgabe der Veranstalter von Bezahlfernsehen steigt von 0,25 Prozent auf 0,45 Prozent der Nettoumsätze mit Abonnementverträgen.
- § 156a Die Filmabgabe für Programmvermarkter in Deutschland, die audiovisuelle Inhalte gegen pauschales Entgelt vermarkten, wurde in einen gesonderten Paragraphen überführt und beträgt weiterhin 0,25 Prozent der Nettoumsätze mit Abonnementverträgen. Für Programmvermarkter mit einem Kinofilmanteil von mindestens 90 Prozent beträgt die Filmabgabe nunmehr 2,5 Prozent der Nettoumsätze mit Abonnementverträgen.

Verwendung der Einnahmen

- § 161a In besonderen Ausnahmesituationen kann der Verwaltungsrat eine Umwidmung der Mittel vornehmen, wenn dies zur Abwendung oder Minderung von Schäden für die Struktur der deutschen Filmwirtschaft aufgrund höherer Gewalt geboten erscheint.